

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 15/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung, Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Urteil vom 27. April 2006 die angegriffenen Bescheide des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben. Es hat den Beklagten verurteilt, bei der Klägerin das Vorliegen einer "dissoziativen Identitätsstörung" als Schädigungsfolge nach dem Opferentschädigungsgesetz anzuerkennen und ab 1. Januar 1999 Leistungen nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 60 vH zu erbringen. Die - erwachsene - Klägerin sei als Kind sexuell missbraucht worden. Die jetzt bestehende psychische Krankheit sei Folge der dabei erlittenen Schädigung. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Beklagte Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der behauptete Zulassungsgrund ist nicht so dargelegt, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) fordert.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Beklagte stellt zwar (sinngemäß) die folgende, von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage:

Lässt sich ein tätlicher Angriff dadurch feststellen, dass von einer dissoziativen Identitätsstörung auf einen Jahre zurückliegenden sexuellen Missbrauch zurückgeschlossen wird?
- 6 Er legt aber nicht dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. Abgesehen davon, dass nicht deutlich wird, warum es sich dabei nicht um eine Tat-, sondern um eine Rechtsfrage handelt, fehlt es an Ausführungen dazu, inwiefern die vorliegende höchstrichterliche Rechtspre-



chung nicht bereits hinreichende Grundsätze entwickelt hat, um den rechtlichen Gehalt dieser Frage als geklärt ansehen zu können (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).

- 7 Soweit der Beklagte geltend macht, die Beweiswürdigung des LSG sei fehlerhaft, ist sein Vorbringen unbeachtlich. Mit einer Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) lässt sich eine Nichtzulassungsbeschwerde nämlich nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht begründen.
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

